

Der lange Arm des Schulrechts

In welchen Fällen hat die Schule Weisungs- und Disziplinarrecht und in welchen nicht? Entscheidend ist der Bezug zur Schule respektive zu deren Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Ein Schüler wird an der Bushaltestelle von einem Mitschüler nach Schulschluss bedroht, bedrängt, und gehohlet. Das deutlich jüngere Opfer wehrt sich nicht und traut sich auch nicht mehr mit demselben Bus zu fahren. Er läuft lieber die fünf Kilometer zu Fuss nach Hause. – Eine Schülerin kifft in einer Freistunde im nahegelegenen Park und kommt berauscht zum Unterricht. – Lehrpersonen werden in sozialen Netzwerken aufs äusserste diffamiert mit Sprüchen wie «pädophiler Kinderhasser». – Zwei 12-jährige Mädchen erstellen auf einer Flirtplattform ein Profil von einer Klassenkameradin. Das Profil

«Der respektvolle Umgang mit Anderen ist Teil des gesetzlichen Auftrages von Lernenden, sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Schmähungen einer Lehrperson verletzen ihre Persönlichkeitsrechte, untergraben ihre Autorität und schaden dem Ansehen der Schule.»

stellt anhand von Fotomontagen die Schülerin als Prostituierte dar...

All diesen Fällen ist gemeinsam, dass es sich um vordergründig ausserschulische Taten handelt. Lehrpersonen und Schulleitungen stehen nun oft vor der Frage, ob sie für einen solchen Fall überhaupt zuständig sind und welche disziplinarischen Massnahmen sie anordnen dürfen? Grundsätzlich gilt, dass sich die Weisungsgewalt auf das Schulareal, die Schulzeit und auf die mit dem Schulzweck verbundene Aufgabe beschränkt. Entscheidend für die disziplinarische Zuständigkeit der Schulträger ist, ob das Fehlverhalten der Schüler einen schulischen Bezug aufweist und somit störend auf den Schulbetrieb einwirkt.

Ein gewalttätiger, terrorisierender Übergriff an einer Bushaltestelle verstösst gegen den Grundsatz des gewaltfreien Umgangs der Schüler miteinander, zumal diese das gleiche Schulhaus besuchen. Durch einen solchen Übergriff sind der geordnete Unterricht und die Erziehungstätigkeit der Schule beeinträchtigt, denn dazu gehört nicht nur das Lernen in einer angst- und gewaltfreien Atmosphäre, sondern auch die Gewährleistung einer möglichst angst- und gewaltfreien Bewältigung des Schulweges.

Eine Schülerin darf zwar während einer Freistunde das Schulareal verlassen, sie ist jedoch verpflichtet, dem Unterricht in nüchternem Zustand zu folgen. Ist sie während der Lektion bekkiff, verletzt sie ihre Schulpflicht und kann aus dem Unterricht verwiesen werden. Den Konsum von Drogen muss die Lehrperson nicht nachweisen. Es ist ausreichend, wenn diese aufgrund ihres pflichtgemässen Ermessens und der Verhaltensweise der Schülerin

zum Schluss kommt, dass diese nicht fähig ist, dem Unterricht zu folgen. Weitergehende disziplinarische Massnahmen sind durchaus möglich.

Die virtuelle Hetze gegen Mitschüler und Lehrpersonen hat in den sozialen Netzwerken eine neue Dimension von Gewalt angenommen. Es besteht kein Zweifel, dass die Veröffentlichung diffamierender Äusserungen in Wort und Bild über Lehrpersonen oder Lernende einen schulischen Bezug hat. Die Persönlichkeitsrechte und der Schutz der Privatsphäre stellen eine Grenze dar, die von Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden darf.

Der respektvolle Umgang mit Anderen ist Teil des gesetzlichen Auftrages von Lernenden, sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Schmähungen einer Lehrperson verletzen ihre Persönlichkeitsrechte, untergraben ihre Autorität und schaden dem Ansehen der Schule. Sie gefährden daher die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie die Rechte anderer.

Ehrverletzungen im Internet sind durch die Opfer zur Anzeige zu bringen. Aber auch die Schulleitung ist durch die Fürsorgepflicht gegenüber der betroffenen Lehrperson oder Schülerin gehalten, solche Handlungen strikte zu unterbinden. Wo notwendig mit Disziplinar-massnahmen nach dem jeweiligen kantonalen Schulgesetz.

Die Wahl der Disziplinarstrafe erweist sich dabei als pädagogische Ermessensentscheidung. Eine vollständige Erfassung nach rein rechtlichen Kriterien ist dabei nicht möglich. Wie bei sonstigen pädagogischen Werturteilen steht den Schulbehörden ein Wertungsspielraum zu. Es ist

stets zu berücksichtigen, ob die Disziplinar-massnahme unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit angebracht ist und in welchem Masse die Erfüllung des Schulzweckes gestört oder gefährdet wurde.

Dies gilt insbesondere für die Androhung oder den Vollzug des Schulausschlusses. Eine solche Massnahme greift empfindlich in die Rechtsstellung des betroffenen Schülers ein. In all diesen Fällen müssen die Verfahrensrechte zwingend eingehalten werden. Insbesondere ist bei schweren Disziplinarstrafen, wie mehrtägiger Ausschluss vom Unterricht oder ähnliches, den vermeintlichen Tätern vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Das schulische Disziplinarrecht hat seine Grenzen. Zum einen ist es an den gesetzlichen Katalog der kantonalen Disziplinar-massnahmen gebunden, zum anderen bleibt die Schule im Bereich Strafen auf ihr Aufgabenfeld beschränkt. Die Erziehung als Kernaufgabe ist zivilrechtlich den Eltern vorbehalten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach oder sind überfordert, so ist es alleinige Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in die elterliche Obhut einzugreifen. Den Verantwortlichen einer Schule obliegt es in solchen Fällen, die entsprechende Gefährdungsmeldung vorzunehmen.

Peter Hofmann

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.